

FREELENS

PRESSE AUSWEIS 2019

Anträge können ab sofort gestellt werden, der Versand der Ausweise erfolgt ab Dezember 2018.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie den Presseausweis-Antrag für das Jahr 2019.

Wir nehmen keine Anträge an, die uns per Fax oder E-Mail erreichen. Lediglich uns per Post zugesandte und unterschriebene Anträge werden bearbeitet.

Bitte rufen Sie uns nicht an, um uns Fragen in der Art: »Ist der Antrag angekommen?« »Können Sie ihn lesen?« »Reichen die Nachweise?« »Ist der Ausweis fertig?« etc. zu stellen. Wenn etwas unklar ist, melden wir uns bei Ihnen.

Wenn Sie mit Ihrem alten Passbild noch einverstanden sind, schicken Sie bei einem Folgeantrag bitte kein neues – Ihr vorheriges ist hier gespeichert.

Die Presseausweise 2019 werden ab Dezember 2018 versendet. **Wer den Presseausweis pünktlich zum Jahreswechsel benötigt, beantragt diesen bitte bis zum 16. November 2018.** Bei späteren Anträgen können Ausstellung und Versand eventuell erst im neuen Jahr erfolgen.

Danke – Ihre FREELENS Geschäftsstelle

FREELENS

PRESSEAUSSWEIS 2019

Anträge können ab sofort gestellt werden, der Versand der Ausweise erfolgt ab Dezember 2018.

Antrag bitte **per Post** zurück an:

FREELENS e.V.
Alter Steinweg 15
20459 Hamburg

KRITERIEN ZUR AUSSTELLUNG DES PRESSEAUSSWEISES

Der Presseausweis wird nur an hauptberuflich tätige Journalisten ausgegeben. Anträge sind an die FREELENS Geschäftsstelle zu richten, der Presseausweis muss für jedes Jahr schriftlich neu beantragt werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt dabei nach festgelegten Richtlinien: Nur hauptberufliche Journalisten, die ihn als Legitimation bei ihrer Arbeit benötigen, können den Presseausweis erhalten. Wer nur nebenberuflich journalistisch arbeitet (Studenten, Wissenschaftler, Angehörige anderer Berufe, die für Fach- oder Verbandszeitschriften tätig sind), erfüllt die Voraussetzungen für den Presseausweis in der Regel nicht. Der Presseausweis darf ebenfalls nicht ausgegeben werden, um die Aufnahme journalistischer Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Presseausweis sollte unserer Ansicht nach nicht als Rabattmarke dienen und darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden.

Als hauptberuflicher Journalist gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag journalistischer Arbeit bestreitet. Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden, dafür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

FEST ANGESTELLTE JOURNALISTEN

› Vorlage eines Redakteursvertrages oder Vorlage einer Bescheinigung, die ein Vertragsverhältnis als fest angestellter hauptberuflicher Journalist nachweist

FREIBERUFLICHE JOURNALISTEN

- › Vorlage von Vertragsvereinbarungen über eine ständige Mitarbeit bei Verlagen, Foto- und Presseagenturen, Fernsehanstalten usw. oder durch Vorlage der Honoraranweisungen und Presseveröffentlichungen mindestens der letzten sechs Monate, aus denen sich ergeben muss, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt daraus bestritten hat oder
- › Bescheinigung des Steuerberaters und der KSK, dass überwiegend Einkünfte aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit versteuert werden
- › Journalisten, die ihre Reportagen, Nachrichten, Glossen, Kommentare usw. regelmäßig und dauerhaft vorrangig online veröffentlichen, weisen ihre Tätigkeit durch Übermittlung der entsprechenden Links per E-Mail an presseausweis@freelens.com nach. Die eingereichten Tätigkeitsnachweise müssen journalistischen Kriterien entsprechen. Die bloße Aufzählung von Produktneuigkeiten oder Ereignissen, automatisch generierte Nachrichten etc. erfüllen die Kriterien einer journalistischen Tätigkeit in der Regel nicht. Zusätzlich legen Sie bitte die Honoraranweisungen bei.

VOLONTÄRE UND STUDENTEN

- › Vorlage des Vertrages bzw. einer entsprechenden Bescheinigung für Volontäre
- › Vorlage einer Bescheinigung des Professors darüber, dass für das Studium ein Presseausweis erforderlich ist

In jedem Fall behält sich der FREELENS e.V. vor, eigene Recherchen hinsichtlich der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit des Antragstellers durchzuführen. Einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Presseausweises gibt es nicht.

GEBÜHREN

Für FREELENS Mitglieder ist der Presseausweis kostenlos. Das PKW-Schild »Presse« kann, so lange der Vorrat reicht, für 10,- Euro mitbestellt werden. (Bitte diesem Antrag 10,- Euro in bar beilegen – die Quittung wird dann mit dem Ausweis versendet.) Wer den Ausweis per Post zugesandt bekommen möchte, legt diesem Antrag bitte eine Briefmarke à 1,45 Euro bei.

Für Nichtmitglieder kostet der Presseausweis 80,- Euro. Für Mitglieder der Verbände AGDOK, BFS, BVPA, BVR, Freischreiber e.V., IO und WPK beträgt die Gebühr 50,- Euro. Das PKW-Schild »Presse« kann, so lange der Vorrat reicht, für 10,- Euro mitbestellt werden. Sie erhalten eine Vorabrechnung, der Ausweis wird nach Geldeingang versandt. (Alle Beträge beinhalten 19% Mehrwertsteuer.)

PASSFOTO

Das Foto für den Presseausweis kann **nur digital** als jpg-Datei in einer Größe von 35x45mm und mit einer Auflösung von 300 dpi per E-Mail an presseausweis@freelens.com gesandt werden.

Dateiname des Passfotos:

. j p g

(Bitte *vornamenachname.jpg* – keine Leerzeichen, Umlaute oder Sonderzeichen verwenden!)

Bearbeitungsnummer:
(Wird von FREELENS ausgefüllt)

FREELENS

PRESSEAUSSWEIS 2019

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES PRESSEAUSSWEISES 2019

Mitglied bei FREELENS AGDOK BFS BVPA BVR Freischreiber IO WPK Nichtmitglied

Erstantrag Folgeantrag / bisherige Presseausweis-Nr.:

Herr Frau

Nachname:

Vorname:

MELDEADRESSE

Straße und Hausnummer:

PLZ: Wohnort:

Notwendige Adresszusätze:

Land: Staatsangehörigkeit:

Telefon: Mobil:

E-Mail: Webseite(n):

Geburtsdatum: Geburtsort:

TÄTIGKEIT

Angestellt Freie journalistische Tätigkeit Selbstständig Studium

Arbeitgeber/Hochschule:

Tätigkeitsbezeichnung:

Tätig für:

Studiengang:

PKW-Schild »PRESSE« wird gegen Gebühr beantragt. ja nein
(FREELENS Mitglieder legen die 10,- Euro bitte in bar bei.)

Hiermit bestätige ich, dass ich bei keinem anderen Verband den Presseausweis beantragt habe. Ich habe Kenntnis davon genommen, dass der Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Journalisten ausgegeben wird. Ich verpflichte mich, den Ausweis nur in Ausübung journalistischer Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu nutzen.

Mir ist bekannt, dass der Presseausweis Eigentum des ausstellenden Verbandes bleibt und von diesem jederzeit zurückgefordert werden kann, insbesondere wegen missbräuchlicher Benutzung. Wenn ich nicht mehr hauptberuflich tätig sein sollte, werde ich den Presseausweis unverzüglich an FREELENS e.V. zurückgeben. Das gleiche gilt bei Austritt aus FREELENS e.V.

Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises elektronisch verarbeitet werden. Dies geschieht in Erfüllung der Verpflichtungen nach der »Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises« vom 30.11./01.12.2016. Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises. Umfassende Informationen über die Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Presseausweisen finde ich unter https://freelens.com/wp-content/uploads/2018/10/PA_2019_Datenschutz.pdf

Bitte den unterschriebenen

Antrag per Post zurück an FREELENS

schicken – vielen Dank!

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

INFORMATION ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR DEN ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES BUNDESEINHEITLICHEN PRESSEAUSSWEISES

(Stand 7. September 2018)

Wenn Sie sich mit einem Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises an einen durch die Ständige Kommission beim Deutschen Presserat anerkannten Verband wenden oder dieser Verband Sie im Zuge der Antragstellung kontaktiert, verarbeitet der Verband im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt der ausstellende Verband Ihnen hierzu folgende Informationen:

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Lutz Fischmann
FREELENS e.V. · Alter Steinweg 15 · 20459 Hamburg
Telefon: 040.300664-0 · Telefax: 040.300664-20 · E-Mail: post@freelens.com

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Adresse:
siehe 1.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Verantwortliche verarbeitet die in Nr. 4 genannten Daten, um bundeseinheitliche Presseausweise an Journalistinnen und Journalisten auszustellen. Im Einzelnen hat der Verantwortliche zu prüfen, ob der/die Antragsteller/-in eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit ausübt. Dieses muss glaubhaft belegt werden. Hierbei sind die Bewertung der Kriterien für den Bezug von Presseausweisen (vgl. § 9 Abs. 1 der Vereinbarung) und die Gewichtung der Gründe für die Verweigerung der Ausgabe oder für eine Entziehung von Presseausweisen (vgl. § 10 Abs. 2 der Vereinbarung) erforderlich. Dies geschieht im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Zweck der Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Zudem erfolgt ggf. eine Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) unseres Verbandes, anderer ausgabeberechtigter Verbände und der Gremien des Deutschen Presserates (Ständige Kommission und Selbstverwaltungsgremium). Das berechtigte Interesse liegt vor, wenn die Ständige Kommission oder das Selbstverwaltungsgremium nach § 10 Abs. 3 der Vereinbarung Missbrauchskontrollen und Schritte zur Vermeidung der Doppelbeantragung im Falle von Zweitbeantragungen durchführen.

4. Art der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Daten, die mit der Beantragung und Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises in Zusammenhang stehen. Dies sind die folgenden Daten:

- Vor- und Nachname, Titel
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer/Fax
- Staatsangehörigkeit
- Anrede/Geschlecht
- Mitglied/Nichtmitglied
- Bisherige Presseausweis-Nummer
- Art der Tätigkeit
- Ggf. Firma/Verlag, Institution, Verein
- Ihr Lichtbild



Zur besseren Anschauung ist hier die Kopie eines bundeseinheitlichen Presseausweises abgedruckt.

5. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb unseres Verbandes ausschließlich an die Bereiche weitergegeben, die mit der Ausstellung der Presseausweise beschäftigt sind. Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Verbandes erfolgt nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung, oder abschließend nach der Vereinbarung zwischen Presserat und Innenministerkonferenz aus den nachfolgenden Gründen:

- Auskunftspflicht des Verbandes gegenüber der Ständigen Kommission (§ 3 Abs. 2) in Bezug auf alle Angelegenheiten, die die Ausgabeberechtigung und das Verfahren der Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen betreffen
- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Missbrauchsfälle (§ 7 Abs. 7)

Hierdurch sollen alle ausstellungsberechtigten Verbände über Missbrauchsaktivitäten informiert werden, um dadurch Rückschlüsse auf die Intensität ihrer Prüfverfahren ziehen zu können.

- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Fälle der Ablehnung und Entziehung (§ 10 Abs. 3)

Hierdurch soll dem hohen Missbrauchsrisiko begegnet werden, das durch eine Antragstellung bei unterschiedlichen ausstellungsberechtigten Verbänden entsteht. Es soll vermieden werden, dass Verbände Presseausweise ausstellen, deren Ausstellung bereits von anderen ausstellungsberechtigten Verbänden abgelehnt wurden.

- Anonymisierte Meldung zur Jahresstatistik seitens des Verbandes an das Selbstverwaltungsgremium und die Ständige Kommission (§ 14 Abs. 1).

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Gültigkeit des bundeseinheitlichen Presseausweises bzw. sofern eine Mitgliedschaft beim Verantwortlichen besteht, für die Dauer des Mitgliedschaftsverhältnisses aufbewahrt. Nach Ablauf der Gültigkeit beträgt die Aufbewahrungsfrist der Daten maximal zwei Jahre.

7. Betroffenenrechte

Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht zu bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Zur Wahrung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit unter den oben genannten Daten kontaktieren.

9. Erforderlichkeit der Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind also nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings ist die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises in der Regel unumgänglich. Hierfür bitten wir um Verständnis. Für die Ausstellung eines Presseausweises benötigen wir Ihre unter Nr. 4 aufgelisteten personenbezogenen Daten. Soweit Sie uns diese Daten nicht bereitstellen wollen, können wir leider keinen Presseausweis für Sie ausstellen.